



## **Stellungnahme des Vereins Jordsand zur geplanten Sediment-Verbringungsstelle Hamburger Außenelbe am Rande des Fahrwassers nahe Scharhörn**

**07. März 2022**

— Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beziehen wir uns auf die aus Ihrem Hause am 08.02.2022 via [sedimente@HPA.Hamburg.de](mailto:sedimente@HPA.Hamburg.de) versendete Information: Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle „Hamburger Außenelbe“ bei Elbe-km 749.

Die von Ihnen übersendeten Information haben wir, soweit es uns zeitlich in diesem zu eng gesetzten Rahmen möglich war, gesichtet und gelesen. Zumal die initial auch noch nicht übersandten Gutachten, wie „Modellierungen der Bundesanstalt für Wasserbau“ und „Erfassung des Makrozoobenthos im Bereich einer geplanten Verklappungsstelle bei Scharhörn, hier Elbe-km 749 auf denen das Fachgutachten „Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle Hamburger Außenelbe“ basieren, nicht mit zur Verfügung gestellt worden sind. Diese wurden uns von HPA leider erst am 28.2.2022 auf Anforderung der AG Naturschutz Hamburg nachgereicht.

Als den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer naturschutzfachlich betreuender Naturschutzverband lehnen wir eine wie durch HPA darin beschriebene Verklappung von Baggergut und Sedimenten aus der Fahrrinneninstandhaltung und auch aus dem Hamburger Hafen strikt ab. Wir begründen unsere Beurteilung wie folgt:

### **Begründung:**

- 1) Die Vorhabenfläche der Schlickverklappung befindet sich laut Darstellung der HPA nur ca. 1.200 Meter entfernt zum FFH-/ Natura 2000 (DE 2016-301) und zum EG-Vogelschutzgebiet (DE 2016-401) und damit direkt an der Grenze zum Nationalpark Wattenmeer und dem UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer. Damit ist die durch HPA in: Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle „Hamburger Außenelbe“ bei Elbe-km 749 beschriebene Gebietskulisse am und im Nationalpark Hamburger Nationalpark national und international strengsten geschützt. Mit dem Schutzstatus des UNESCO Weltnaturerbes reiht sich das Wattenmeer in eine Liste mit z.B. dem Great Barrier Reef vor Australien und die Regenwälder im



Amazonaseinzugsgebiet ein. Als Gesellschaft haben wir die Aufgabe, diese Lebensräume zu schützen und Gefahren von ihnen abzuwenden, dieses ist auch in entsprechenden Gesetzen und Verordnungen definiert und ausführlich beschrieben. Es ist nicht nachvollziehbar zu argumentieren, dass wir die Zerstörung von Lebensräumen in z.B. Schwellen- und Entwicklungsländern kritisieren und nun als Deutsche Gesellschaft diese Zerstörung „vor unserer eigenen Haustür“ durchführen und intensivieren wollen.

- 2) Die von der HPA zur Verfügung gestellten Unterlagen in: Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle „Hamburger Außenelbe“ bei Elbe-km 749 weisen erhebliche Mängel in der Evaluierung und Beurteilung der Eingriffe und negativen Effekten auf FFH-/ Natura 2000 und EG-Vogelschutzgebiet insbesondere in Hamburg, aber auch der im Einzugsbereich der Maßnahme situierten Schutzgebiete von Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf. Die hier zu berücksichtigen einschlägigen Richtlinien und Verordnungen zum europäischen Naturschutzgebietssystem schrieben vor, dass sich der Zustand der FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und für Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht verschlechtern darf. Diese Vorgaben wurden auch als das sogenannte „Verschlechterungsverbot“ in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen (§ 33 BNatSchG). Wie fordern Sie daher auf, zusätzlich zu den von Ihnen vorgelegten Unterlagen: Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle „Hamburger Außenelbe“ bei Elbe-km 749 weitreichendere Untersuchungen mindestens im Sinne einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ([www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung](http://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung)) fachlich und rechtlich belastbar durchzuführen. Die von Ihnen vorgelegten Daten zur Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle „Hamburger Außenelbe“ bei Elbe-km 749 werden dem geforderten Verfahren nicht gerecht und sind auch verfahrenstechnisch unzureichend. Es ist nicht abschließend zu erkennen, welche rechtliche Grundlage die von HPA gewählte Form der Information aus: Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle „Hamburger Außenelbe“ bei Elbe-km 749 eigentlich hat. Wir fordern daher von HPA die Durchführung einer ordentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung und halten die von HPA vorlegte Auswirkungsprognose allenthalben als Bestandteil einer solchen.
- 3) Auch hinsichtlich der Entnahme und Wiedereinbringung von Sedimenten und Baggergut durch Verklappung in das Ökosystem Elbmündung mit einer, wie den von HPA vorgelegten Unterlagen zu entnehmender Schadstoffbelastung von Schwermetallen und organischen Verbindungen wie z.B. ppDDT, ppDDE, ppDDD, Hexachlorbenzol (HCB) ist eine vertiefte Evaluierung nach EU-WRRL durchzuführen. Die Verklappung steht dem Grundsatz der WRRL: Mit Einführung der Wasserrahmenrichtlinie wird europaweit angestrebt, alle vorhanden Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen



qualitativ "guten Zustand" zu überführen ([www.umweltbundesamt.de/wasserrahmenrichtlinie](http://www.umweltbundesamt.de/wasserrahmenrichtlinie)) eindeutig entgegen. Die Elbe ist bereits heute nicht in einem „guten Zustand“ und wird durch das Vorhaben der Schlickverklappung vor Scharhörn weiter qualitativ an Zustand einbüßen. Es ist durch HPA vor Maßnahmenbeginn eindeutig darzustellen, wie nach WRRL der „gute Zustand“ der Elbe nicht durch die Verklappung der Sedimente vor Scharhörn noch weiter verschlechtert wird. Es ist ferner durch HPA darzustellen, wie ein maßnahmenbegleitendes Monitoring fachlich und zeitlich aufgesetzt werden kann und wie dieses durchzuführen ist. Darin ist dezidiert darzustellen, wie sich die Bioakkumulation der Schadstoffe auf die unterschiedlichen Trophischen Stufen der Nahrungsketten darstellt und auswirkt, von der benthischen bis zur oberen trophischen Stufe bei Vögeln und Säugetieren, diese Untersuchungen sind mit Naturschutzverbänden, wie dem Verein Jordsand im Vorfeld qualitativ und quantitativ abzustimmen und müssen sich zwangsläufig an den vom Gesetzgeber definierten Anforderungen halten bzw. orientieren. Die soeben im Rahmen des Projektes NOAH-Synthese („North Sea Observation and Assessment of Habitats“) erschienene Umweltstudie zeigt laut BSH die positive Wirkung des gesetzlichen Verbotes von Schadstoffen sowie deren Überwachung Wirkung. Es ist absurd, jetzt wieder erneut und mehr Schadstoffe in empfindliche Lebensräume einzubringen und den gegenteiligen Effekt zu verursachen. Ein Vergleich mit der Verklappungsstelle bei der Tonne E3 ist aufgrund der grundsätzlich anderen hydraulischen Dynamik an der geplanten Verklappungsstelle bei Elbe-km 749 unzureichend, siehe hierzu auch die Strömungsverhältnisse in der Außenelbe auf [www.BSH.de](http://www.BSH.de)

- 4) Das gilt auch, abgesehen von der Schadstoffbelastung der zu verklappenden Sedimente grundsätzlich für den eigentlichen stofflichen Eintrag der Sedimente. Es ist davon auszugehen, dass die verklappten Sedimente nicht an der Verklappungsstelle sedimentieren, sondern an anderen Orten, abhängig von der hydraulischen Dynamik, um die Verklappungsstelle. Das wird zur Folge haben, dass eine erhöhte Trübung des Wasserkörpers und der Wassersäule eintreten wird, durch sogenannte Trübungsfahnen. Die Ausbreitungsprognose bzw. das dazugehörige Gutachten wurde erst auf Anforderung am 28.02.2022 zur Verfügung gestellt und damit kurz vor Ablauf der heutigen Frist durch HPA. Es ist uns in dieser zu kurzen Frist nicht möglich, dieses Gutachten abschließend zu bewerten. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Verklappung der Sedimente am Vorhabenort Organismen wie z.B. Fische im Einzugsbereich der Verklappungsstelle negativ betroffen werden. Das gilt insbesondere für visuell jagende Fische, wie z.B. Stint, Hering und Sandaal, diese werden durch die erhöhte Trübung des Wasserkörpers durch zusätzliche Sedimente an der effektiven Nahrungsaufnahme ge- bzw. behindert, das gilt vor allem auch für Fischlarven und Jungfische, die sich im Lebensraum Elbe entwickeln.



Es ist ferner davon auszugehen, dass es negative Einflüsse auf die Nahrungsverfügbarkeit, der ohnehin schon reduzierten Fischvorkommen und deren Reproduktionserfolge führen wird. Der Schlupf- und Bruterfolg für z.B. Seeschwalben, hier im näheren Umfeld der geplanten Verklappungsstelle bei Elbe-km 749 insbesondere für Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe und Küstenseeschwalbe von Neuwerk und dem Neufelder Koog ist, neben den Wetterverhältnissen und dem Brutplatzangebot insbesondere signifikant von der Nahrungsverfügbarkeit während der Brutplatzansiedlung und der Kükenphase abhängig. Wir fordern daher eine belastbare Evaluation der Strömungsdynamik im geplanten Verklappungsbereich, auch hinsichtlich eventueller Auswirkungen auf die Vorkommen und Einflüsse auf den Reproduktionserfolg der Nahrungsfische der oben benannten Seeschwalbenarten und anderer Organismen, diese sind im Vorfeld mit Naturschutzorganisationen wie dem Verein Jordsand dezidiert qualitativ und quantitativ abzustimmen. Die vorgelegten Informationen durch: Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle „Hamburger Außenelbe“ bei Elbe-km 749 und die nachgereichten Gutachten sind diesbezüglich nicht ausreichend aussagekräftig bzw. sind zu spät nachgereicht worden, um bis dato belastbar geprüft zu werden.

- 5) Die Entnahme und Wiedereinbringung von Flusswasser der Elbe wird auch für die an der Unterelbe angesiedelten Industrie- und Gewerbebetriebe genehmigungsrechtlich erfasst. So müssen diese Betriebe eine jeweils gültige wasserrechtliche Entnahme- und Einleitgenehmigung vorweisen. Im Zuge dieser Genehmigungen sind die aus dem des entnommenen Elbwasser gefilterten Sedimente gesondert zu entsorgen. Diese Entsorgung muss auch unter Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfolgen ([www.gesetze-im-internet.de/krwg/KrWG.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/KrWG.pdf)). Laut KrWG (Teil 1, §2) gilt das nicht für: *Sedimente die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern, der Unterhaltung oder des Ausbaus von Wasserstraßen sowie der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert werden, sofern die Sedimente nachweislich nicht gefährlich sind.* Diese Ausnahme gilt für die oben erwähnten Betriebe nicht und kann daher auch im Zuge des von HAP geplanten Vorhabens keine Anwendung finden. Zumal auch bereits im Wadden Sea Quality Status Report sehr deutlich beschrieben ist, dass die Eier der Flusseeeschwalbe in allen untersuchten Gebieten die OSPAR-Grenzwerte für Schadstoffe Überschreitungen aufweisen (Wadden Sea Quality Status Report - Contaminants in bird eggs - 2017-12-21.pdf (waddensea-worldheritage.org)). Diese Überschreitungen werden insbesondere in Gebieten am und im Elbe-Ästuars, in unmittelbarer Nähe der Vorhabenfläche der HPA zu Schlickverklappung deutlich. Daher ist davon auszugehen, dass die geplante Verklappung der Sedimente durch HPA diese Schadstoffeffekte und Schadstoffkonzentrationen hinsichtlich einer



Bioakkumulation weiter ansteigen lassen. Wir fordern daher die Evaluierung der Verklappung unter Gesichtspunkten des KrWG, wenn die Sedimente nachweislich gefährlich sind, dieser Nachweis ist ausstehend und kann nur in Form von umfangreichen Voruntersuchungen und einem entsprechenden Begleitmonitoring und im Zuge einer entsprechenden Genehmigung erfolgen. Im Vergleich zur Verklappungsstelle bei der Tonne E3 ist in dem jetzt durch HPA geplanten Vorhabengebiet nicht davon auszugehen, dass die Sedimente, bedingt durch die bei Elbe-km 749 deutlich stärkere hydraulische Dynamik am Verklappungsort sedimentieren, sondern vielmehr in die Lebensräume des FFH/Vogelschutzgebiete und den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer und der Anrainer-Nationalparke eingespült bzw. verdriftet werden u/o dort sedimentieren, was HPA ja auch in seiner Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle „Hamburger Außenelbe“ bei Elbe-km 749 anführt.

- 6) Eine Gefährdungsbeurteilung für die Tiergruppe der Säugetiere fehlt in: Auswirkungsprognose für die Verbringung von Baggergut zur Verbringungsstelle „Hamburger Außenelbe“ bei Elbe-km 749. In und um die Vorhabenfläche der HPA kommen Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale vor. Es ist uns nicht nachvollziehbar, warum auf diese Tierarten kein Bezug hinsichtlich etwaiger Gefährdung-Szenarien gemacht wurde. Es wurden auch die Untersuchungsmethoden und Umfänge bzw. bzgl. etwaiger Taxa nicht mit uns abgesprochen und erörtert. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die HPA zum 26.1.2021 eine Befreiung mit Geltungsdauer bis zum 31.12.2021 für die Durchführung von Beprobungen von Benthos und Erhebungen im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer für die geplante Sediment-Verbringungsstelle vor Scharhörn bei Elbe-km 749 erhalten hat. Es wurde vom Verein Jordsand u.a. nur zugestimmt, Diese Befreiung ist u.a. mit der Nebenbestimmung Nr. 10 verbunden: „Die Untersuchungsergebnisse incl. Beschreibung der zum Einsatz gebrachten Methodik sind den anerkannten Naturschutzverbänden zu Verfügung zu stellen: ...“ Leider sind diese Untersuchungen bis heute, dem 07.03.2022 nicht bei uns eingegangen. Es ist daher grundsätzlich nicht von einer nötigen Ernsthaftigkeit durch HPA für dieses nun geplante Vorhaben der Verklappung von Sedimenten bei Elbe-km 749 auszugehen. Wir fordern daher hiermit, dass die Ergebnisse der Benthos-Untersuchungen umgehend übermittelt werden, denn es ist davon auszugehen, dass diese daraus gewonnenen Ergebnisse und Kenntnisse grundsätzlich für die Einschätzung einer Verträglichkeit der Sedimentverklappung bei Elbe-km 749 einbezogen werden müssen.
- 7) Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum HPA die von der AG Naturschutz geforderte Fristverlängerung am 04.03.2022 abgelehnt hat. Die Argumente, dass eine fachgerechte Prüfung der FFH-Untersuchung innerhalb der von uns eingeräumten Prüfungsfrist möglich ist und dass eine Nutzung der Verbringungsstelle Hamburger Außenelbe bereits für



Teilmengen in der zweiten Märzhälfte 2022 in Erwägung gezogen wird, sind unzureichend für diese Ablehnung durch HPA. Es ist ferner nicht nachvollziehbar, warum die Nutzung der Verbringstelle Hamburger Außenelbe bereits für Teilmengen in der zweiten Märzhälfte 2022 in Erwägung gezogen wird, nicht relevant sein kann, da es von Seiten der interessierten Öffentlichkeit und auch z.B. von der AG Naturschutz, vom Bündnis lebendige Tide-Elbe und vom Verein Jordsand e.V. maßgebliche Argumente gegen dieses Vorhaben gibt, die alle durch die HPA im Nachgang geprüft werden müssen, siehe dieses Schreiben. Ein Start der Verklappungen im März 2022 kann damit nicht stattgegeben werden, da die ernsthafte Prüfung der oben benannten Punkte nicht in diesem Zeitraum durchgeführt werden kann.

**Ersteller:**

Dr. Steffen Gruber  
Geschäftsführung des Vereins Jordsand  
E-Mail: [steffen.gruber@jordsand.de](mailto:steffen.gruber@jordsand.de)  
Telefon: 04102 - 200332